

# Zur Entscheidung im Streit um den Rheinauer Kraftwerkbau. Teil II: Rechtsfragen

Autor(en): **Ostertag, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **70 (1952)**

Heft 30

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-59648>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bewusst bagatellisiert. Diese Haltung steht im Gegensatz zu den jahrzehntelangen Bemühungen und Vorarbeiten schweizerischer Schiffahrtsverbände und Schiffahrtsinteressenten, sowie auch des Amtes für Wasserwirtschaft und kantonaler und eidgenössischer Regierungen. Ueber diese Vorarbeiten ist in der SBZ verschiedentlich berichtet worden, so dass wir uns hier auf einige wenige Bemerkungen beschränken können.

1. Die Erfahrungen, die mit der Grossschiffahrt auf dem Oberrhein bis Basel gemacht wurden, sind sowohl in technischer als namentlich auch in volkswirtschaftlicher Beziehung durchaus befriedigend: Der Güterumschlag in den Rheinhäfen beider Basel hat dauernd zugenommen und erreichte im Jahre 1951 die Rekordziffer von rund 4,6 Mio Gütertonnen oder 41,2 % des gesamtschweizerischen Aussenhandels<sup>5)</sup>. Die Rheinschiffahrt nach Basel erwies sich bald nach ihrer Eröffnung nicht nur als wirtschaftlich; sie hatte infolge ihrer niederen Frachtsätze zu einer bedeutenden Herabsetzung der Bahntarife geführt<sup>6)</sup> und damit die Kosten der Einfuhrgüter franko Grenze beträchtlich gesenkt. Sie ist also weder eine Utopie noch eine Spielerei, wie vielerorts vor ihrer Einführung behauptet wurde, sondern eine grosse technische und politische Tat von hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung.

2. Die Schiffbarmachung der Hochrheinstrecke von Basel bis zum Bodensee war Gegenstand eines internationalen Wettbewerbes, der am 10. Juni 1913 geschrieben und dessen Ablieferungstermin wegen des ersten Weltkrieges schliesslich auf den 1. Juli 1920 festgesetzt wurde. Die besten Entwürfe wurden hier ausführlich beschrieben<sup>7)</sup>. Die von den beiden Nachbarländern gemeinsam vorgenommene Verarbeitung der Wettbewerbsergebnisse führte zur Einteilung der ganzen Strecke in 14 Stufen, die mit Ausnahme der Stufen Rheinflall und Hemishofen (Bodensee-Regulierwehr) der Kraftnutzung dienen sollten. Man kam ferner zur Auffassung, grundsätzlich die Stauhaltungen im Fluss selber anzulegen, dass also Kraftwerkkanäle zu vermeiden seien, und dass bei Ausführung der Kraftwerke zwar auf den späteren Bau von Schiffahrtsschleusen Rücksicht zu nehmen sei, dass aber diese Bauwerke unabhängig von den Kraftwerkbauten erstellt werden sollen. Man wollte damit den vordringlichen Ausbau der Kraftwerke fördern und sich in der Festsetzung der Grössenabmessungen und Gestaltung der Schiffahrtsanlagen freie Hand behalten.

An der Internationalen Ausstellung für Binnenschiffahrt und Wasserkraftnutzung vom Jahre 1926 in Basel waren die Pläne für den Ausbau des Hochrheins von Basel bis zum Bodensee zu sehen, wie sie sich aus der Zusammenarbeit der Badischen Wasser- und Strassenbaudirektion (für die Strecke Basel-Eglisau), des Nordostschweizerischen Schiffahrtsverbandes (für die Strecke Eglisau-Schaffhausen) und des Eidg. Amtes für Wasserwirtschaft (für die Bodenseeregulierung) ergaben<sup>8)</sup>. Dabei war die Stufe Rheinau bereits in den dem heutigen Projekt entsprechenden Hauptlinien vorgesehen.

Auf diese Vorarbeiten sowie auf die gemeinsame Behandlung der Fragen, die mit der Erstellung der Wasserkraftanlagen am Hochrhein (Rheinfelden 1895/98, Augst-Wyhlen 1907/12, Laufenburg 1908/14, Eglisau 1915/20) zusammenhängen, stützte sich der Ende 1929 abgeschlossene Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Deutschland. Seither sind die Werke Ryburg-Schwörstadt 1927/31, Albruck-Dogern 1930/33 und Reringen 1938/42 erstellt, und es ist mit dem Bau des Werkes Birsfelden begonnen worden. Neu zu erstellen sind die Stufen Säkingen und Koblenz-Kadelburg, während die bestehenden Werke Rheinfelden und Schaffhausen durch neue Anlagen zu ersetzen sind. Man darf wohl annehmen, dass in 10 bis 20 Jahren alle Stufen ausgebaut und dass dann die technischen Voraussetzungen für den Ausbau der Grossschiffahrtsanlagen erfüllt sein werden.

3. Die Frage der Wirtschaftlichkeit dieser Teilstrecke wird gegenwärtig vom Eidgenössischen Amt für Wasserwirtschaft (AfW) geprüft; wir wollen der offiziellen Bekanntgabe der Ergebnisse dieser Prüfung hier nicht vorgreifen.

Das AfW hatte in enger Zusammenarbeit mit Ing. H. Blattner als Studienleiter, der Firma Locher & Cie., Zürich, die bei der Festlegung der Normalien und bei den Vorarbeiten beteiligt war, und den Projektverfassern der 14 Stufen die

Unterlagen ausgearbeitet, um die Frage des Ausbaues in technischer Hinsicht beurteilen zu können und sie in seiner Publikation Nr. 35 vom August 1942 bekanntzugeben. Diese sehr umfassenden und gründlichen Studien ergaben Gesamtkosten in der Höhe von 114 Mio Franken für den «kleinen» Ausbau (Selbstfahrer von 900 t) beziehungsweise von 146 Mio Franken für den «grossen» Ausbau (Schleppschiffahrt mit Kähnen von 1200 t), Preisstand 1. September 1939. Diese Summen lassen eine wirtschaftliche Betriebsführung durchaus erwarten. Die Fahrzeit für den normalen Schleppzug (bei einer Relativgeschwindigkeit von 3 m/s) für die Strecke Basel-Konstanz (Bergfahrt) beträgt 42 Stunden beim höchsten noch schiffbaren Wasserstand und 25 Stunden bei Niederwasser; für Selbstfahrer (mit einer Relativgeschwindigkeit von 4 m/s) ergeben sich 24 Stunden, bzw. 18 Stunden. Die theoretische Leistungsfähigkeit der ganzen Wasserstrasse, die durch die Schleusungszeit der grössten Gefällsstufe (das ist Rheinau mit 14,4 m; der Rheinflall soll mit zwei Schleusen überwunden werden) bestimmt ist, ergibt sich für den Selbstfahrerbetrieb zu 3,4 Mio t, für den Schleppzugbetrieb zu 4,2 Mio t pro Jahr.

4. Das ganze Bauvorhaben darf nicht nur vom schweizerischen Standpunkt aus beurteilt werden. Wie Ing. H. Blattner hier ausgeführt hatte<sup>9)</sup>, ist ausser der Ostschweiz die Bodenseeregion mit ihrem industriereichen Hinterland aufs stärkste am baldigen Ausbau interessiert, da sie eine beträchtliche Senkung der Frachten für Massengüter, hauptsächlich für Brennstoffe, erwartet. Darüber hinaus bestehen sehr ernsthafte Projekte für die Verbindung vom Bodensee nach der Donau, sowie für den transhelvetischen Kanal. An der Verwirklichung dieser Projekte sind Deutschland und Frankreich aufs stärkste interessiert, und die Schweiz muss schon aus staatspolitischen Gründen zu einem solchen völkerverbindenden Werk Hand bieten, auch wenn die Wirtschaftlichkeit in der engen Art, wie sie heute vielfach aufgefasst und berechnet wird, nicht voll sollte gewährleistet werden können. Die Energie und Grosszügigkeit, mit der gegenwärtig der Ausbau der Wasserstrassen Main-Donau und Neckar-Donau wieder aufgegriffen wird, dürfte jedermann klar machen, dass zum mindesten die Verwirklichung der Hochrheinschiffahrt Basel—Bodensee, für die heute viel günstigere Vorbedingungen bestehen, in Sichtnähe getreten ist.

## II. Teil. Rechtsfragen

### A. Die Rechtsgültigkeit der Verleihung von 1944

Die im Jahre 1951 in der Öffentlichkeit laut gewordenen Stimmen gegen die Ausführung des Kraftwerkes Rheinau, im besondern auch die Schritte, zu denen sich die Regierung des Kantons Schaffhausen im Anschluss an die Volksabstimmung vom 20. April 1952 veranlasst sah, warfen die Frage auf, ob die 1944 verliehene Konzession zurückgezogen werden könne und welche Folgen sich aus einem solchen Rückzug ergeben würden. Der Bundesrat begnügte sich aber nicht nur mit der juristischen Prüfung und Beantwortung dieser Frage, sondern liess erneut die Rechtsgültigkeit der Verleihung von 1944 untersuchen, weil auch diese bestritten worden war. So hatte Dr. E. Ruck, Professor der Rechte an der Universität Basel, dem überparteilichen Komitee zum Schutze der Stromlandschaft Rheinflall-Rheinau ein Gutachten erstattet, in welchem er die Verleihung von 1944 wegen ungenügender Publikation und Fehlen der erforderlichen Bestimmtheit als rechtsungültig bezeichnete. Die Prüfung dieses Sachverhaltes durch den juristischen Berater des Amtes für Wasserwirtschaft, durch das Justiz- und Polizeidepartement und durch Prof. W. Burckhardt, Zürich, der an der gesetzgeberischen Bearbeitung des Wasserrechtsgesetzes in massgebender Weise beteiligt war, hat eindeutig die Nichtigkeit der Einwände von Prof. Ruck und der darauf aufgebauten Argumentation ergeben. Im Bericht des Bundesrates heisst es: «Diese Argumentation ist derart gesucht und überspitzt, dass man sich des Eindrucks nicht erwehren kann, dass es dem Verfasser einzig darum ging, die Geschäftsführung des Bundesrates um jeden Preis zu diskreditieren.» Es ist vielmehr festzustellen, «dass die Konzession von 1944 in vorschrittsgemäss durchgeführtem Verfahren erteilt wurde und zu Recht besteht». Auch ist der Tatbestand, der eine Verwirkung der Verleihung nach sich ziehen könnte, nicht erfüllt, da die Konzessionsinhaber im Gegensatz zu den Auf-

5) SBZ 1952, Nr. 11, S. 162.

6) SBZ Bd. 97, S. 113\* (7. März 1931), speziell Abb. 15, S. 118.

7) SBZ Bd. 77, S. 1\*, 18\*, 28\*, 65\*, 77\*; Bd. 88, S. 12\*.

8) SBZ Bd. 88, S. 21/40\*.

9) SBZ Bd. 116, S. 225\* (16. Nov. 1940); 1950, Nr. 52, S. 719\*.

fassungen, die Prof. Ruck in seinem Gutachten vertritt, nach dem Gutachten des Justiz- und Polizeidepartementes vom 4. Februar 1952 allen an sie gestellten Forderungen entsprechen.

## B. Die Wahrung der landschaftlichen Schönheiten

Die Kernfrage im Kampf um Rheinau betrifft die Eingriffe in die Stromlandschaft. Massgebend ist hierfür Art. 22 des Eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes (EWRG), der lautet: «Naturschönheiten sind zu schonen und da, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten. Die Wasserwerke sind so auszuführen, dass sie das landschaftliche Bild nicht oder möglichst wenig stören.» Der Konzessionserteilung musste demnach eine Entscheidung über die Frage vorausgehen, ob das allgemeine Interesse an der ungeschmälerten Erhaltung der Schönheiten der in Frage stehenden Rheinastrecke gegenüber dem allgemeinen Interesse an der Erstellung des Werkes überwiege. Denn ungeschmälerte Erhaltung ist nur bei Verzicht auf jegliche Krafterzeugung möglich.

1. Bei der Beschreibung des Auflageprojektes (SBZ 1951, Nr. 32) wurden die Veränderungen angegeben, die die Wasserstände an den besonders schonungswürdigen Objekten, im Rheinfallbecken und bei der Klosterinsel erfahren werden. Daraus geht hervor, dass das Rheinfallbecken bei reichlicher Wasserführung (600 m<sup>3</sup>/s und mehr), bei welcher der Rheinfall besonders sehenswert ist und die meisten Besucher aufweist, keine Veränderung erfährt. Das wird an 52 Sommertagen pro Jahr der Fall sein. An den übrigen Tagen des Sommerhalbjahres liegen die natürlichen Wasserstände unter der vorgesehenen Sommerstaukote 358,50 m; im Mittel um 59 cm; es bleibt eine mittlere Fallhöhe von rund 24 m bestehen. Im Winterhalbjahr soll der Stau auf Kote 359,0 m erhöht werden. Die endgültige Festsetzung erfolgt nach Erstellung des Werkes auf Grund von Stauversuchen durch den Bundesrat. Der mittlere Winterwasserstand liegt vor dem Stau 1,83 m unter der vorgesehenen Winterkote. Diese tiefe Lage bewirkt bekanntlich das Hervortreten von Kiesbänken, Kanalisationsleitungen und einer Landverbindung zwischen dem Schlosschen Wörth und dem Ufer, also gerade das, was man bei Stauseen von Speicherkraftwerken mit Recht als unschön beanstandet. Diese Unschönheiten werden durch den Aufstau behoben. Die Abflussgeschwindigkeit aus dem Becken in der Gegend des Schlosschens Wörth bleibt bei grosser Wasserführung unverändert; sie verkleinert sich infolge des Aufstaus mit abnehmender Wasserführung und beträgt zum Beispiel bei 200 m<sup>3</sup>/s, das heisst während 60 unzusammenhängenden Tagen, hauptsächlich im Winter, nur noch 0,3 m/s gegenüber 0,4 m/s vor dem Stau. Es wird somit im Sommer kaum möglich sein, eine Veränderung im Rheinfallbecken festzustellen; im Winter wird sich das Bild eher verbessern.

Die Veränderungen an der Rheinschleife bei Rheinau sind ohne Zweifel schwerwiegend, nicht wegen den Wasserständen, die sich bei der Klosterinsel so einstellen werden, wie sie heute bei einer Wasserführung von rd. 480 m<sup>3</sup>/s (das heisst an 100 Tagen) stehen, sondern wegen der beträchtlichen Verringerung der Strömung. Zur Beurteilung dieser Veränderung sei festgestellt, dass bei vollem Kraftwerkbetrieb (400 m<sup>3</sup>/s) im Sommerhalbjahr im langjährigen Mittel immerhin noch 1980 Mio m<sup>3</sup> durch die Schleife abfliessen, während zum Beispiel die Limmat bei Zürich im Sommerhalbjahr 1830 Mio m<sup>3</sup> führt. Im Winterhalbjahr sinkt diese Wassermenge durch die Rheinschleife allerdings auf nur 170 Mio m<sup>3</sup>. Der Fluss verliert somit in diesem Gebiet seine starke Strömung und damit einen besonderen Reiz, der bisher namentlich bei reichlicher Wasserführung zur Geltung kommt. Er bewahrt aber während eines grossen Teils des Sommers den Charakter eines Flusses. Dagegen werden bei Niederwasser die Kiesbänke an den Ufern und der Morast im Bett des kleinen Rheins überflutet sein, was entschieden eine Verbesserung des äusseren Bildes und namentlich auch der hygienischen Verhältnisse bedeutet.

Die Stromlandschaft oberhalb des Wehres wird sich in der selben Weise verändern, wie das von den übrigen Stauhaltungen am Rhein her bekannt ist. Sie weist die typischen Reize der Hochrheinlandschaften auf, ohne dass sie durch eine besonders hervortretende Schönheit ausgezeichnet wäre.

2. Wir wollen diese Veränderungen keineswegs bagatellisieren. Sie verdienen ebenso ernst genommen zu werden wie die Momente, die für den Bau sprechen und gegen die sie vom

Gesichtspunkt des öffentlichen Wohles aus abzuwägen sind. Bei diesem Abwägen dürfen wir aber die Natur nicht in idealistischer Einseitigkeit losgetrennt vom übrigen Leben betrachten, nicht bei der scheinbaren Unberührtheit des Flusses im heutigen Zustand stehen bleiben, sondern wir müssen auch den Leitungen nachfolgen, die nach Erstellung des Werkes die wilde Kraft des gebändigten Rheins an die Orte hinbringen, wo dank dieser Kraft Tausende von Menschen arbeiten und leben und wo auf dem soliden Grund geordneter wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse kulturelle und humanitäre Werke geschaffen werden. Das alles müssen wir als ein einheitliches Ganzes überblicken, dann erhalten die künstlichen Veränderungen der Stromlandschaft und die Bauwerke, die der Krafterzeugung und später auch der Grossschiffahrt dienen werden, ihren eigentlichen Sinn und ihre Berechtigung.

3. Hier stellt sich die grundsätzliche Frage: Was ist Schönheit? Wir empfinden sie im allgemeinen als eine Eigenschaft der äusseren Dinge, gewissermassen als eine Melodie der sichtbaren Erscheinungen, die man photographieren und schwarz auf weiss oder auch farbig nach Hause tragen kann. Diesem äusseren statischen, armseligen Aspekt ist der innere dynamische, lebensvolle gegenüberzustellen: Dass ich eine Landschaft als schön empfinde, ist das Ergebnis einer konstruktiven Tat, nämlich einer meiner Wesensart entsprechenden Synthese aller Sinneseindrücke und der geistigen Auseinandersetzung mit den aus dieser Synthese sich ergebenden Gestaltungen. Schauen umfasst aufnehmen, verarbeiten, sich ausdrücken, gestalten, sein wahres Selbst finden. Ich muss die Landschaft zeichnen, malen, beschreiben, besingen, mit meinem Wesen durchdringen, sie schöpferisch in mir umgestalten und so an ihr ein Stück Menschwerdung erleben, dann ist sie schön. Schönheit in diesem Sinne ist nicht an einen besonderen Standpunkt gebunden, von dem aus man nur das Schöne sieht und das Unschöne (zum Beispiel die Irrenanstalt Neu-Rheinau oder die Heizanlage und Wäscherei hinter der Klosterkirche) verdeckt ist; sondern Schönheit umfasst immer ein lebensvolles Ganzes, wo alles offen da ist (man beachte hierzu die alten Darstellungen von Rheinau, zum Beispiel in «Die Kunstdenkmäler des Kantons Zürich», Bd. I, S. 227, Abb. 202, und S. 229, Abb. 203), die diese Ganzheit in anschaulicher Weise zum Ausdruck bringen).

Der besondere Reiz von Rheinau ist gerade nicht die Unberührtheit der Landschaft; er liegt vielmehr in der Spannung zwischen Fluss und Klostergebäuden, zwischen Landschaft und Ortschaft, zwischen Natur und Mensch. Diese polare Spannung entspricht der inneren Spannung, die unser Leben in Fluss hält; ja im immer tieferen Bewusstsein dieses Zusammenhanges liegt gerade die Schönheit, die wir empfinden, und damit ein Stück ewig strömenden Lebens selber. Darum ist uns der strömende Fluss in seiner Beziehung zum menschlichen Gestalten so lieb.

Aber diese Beziehung lässt sich nicht konservieren; sie muss immer wieder neu geschaut, gestaltet und erlebt werden. Konservieren lassen sich nur die leeren Gefässe; diese haben aber nur historischen, keinen lebendigen Wert. Sie machen den Menschen nicht neu, aufgeschlossen, frei, sondern bestärken ihn in seiner Einseitigkeit, Weltfremdheit und Angst. Daher dürfen wir das Schwergewicht nicht auf die Unberührtheit der Natur, sondern müssen es in Fortsetzung der Linie, die uns die früheren Klosterbaumeister wiesen, auf die sinnvolle Gestaltung lebendiger Beziehungen zwischen Natur und Mensch legen. Das ist der Auftrag, der uns heute mit dem Bau des Kraftwerkes konkret gestellt ist.

Wir alle sind noch befangen in der irrigen Vorstellung, die für die Energiegewinnung vorgesehenen Bauwerke, Maschinen und Einrichtungen seien nur tote Werkzeuge zu wirtschaftlichen Zwecken; wir bezeichnen sie gegenüber Kulturwerken als minderwertig und grenzen sie von diesen ab. Damit versündigen wir uns aber an unserem Menschsein. Wir müssen uns zu einer neuen, grösseren Schau hindurcharbeiten, zu einer Schau, die uns zu erkennen erlaubt, dass alles menschliche Schaffen, das technische wie das künstlerische, aus dem Urbedürfnis des Menschen hervorquillt, seine tiefen und grossen Erlebnisse durch schöpferisches Gestalten innerlich zu verarbeiten, dem Mitmenschen mitzuteilen und so seine Menschwerdung zu vollenden. Dadurch werden die Werke zu lebendigen Zeugen der geistigen Auseinandersetzung des Menschen mit dem ihm gestellten Auftrag, nämlich mit dem Auftrag, sich die Natur und ihre Kräfte untertan zu machen und so



seine Ebenbildlichkeit zu konstituieren. Nicht der Zweck, für den ein Bauwerk geschaffen wird, verleiht ihm Kulturwert, sondern die Ehrlichkeit und die Ueberzeugungstreue, mit dem der schaffende Mensch die ihm gestellte Aufgabe löst. Diese Baugesinnung kann bei einem Kraftwerk ebenso gut da sein wie bei einer Kirche oder einem Landhaus, und die hohe Qualität des vorliegenden Auflageprojektes zeigt, wie auch die Fachleute der Natur- und Heimatschutzkommission festgestellt hatten, dass sie bei Rheinau tatsächlich da ist.

4. Die kantonalen und eidgenössischen Behörden haben die Forderung, Natur und Heimat zu schützen, sehr ernst aufgefasst. Wir dürfen ihnen dafür dankbar sein: Ihre Vorsorge bot den Kommissionen für Natur- und Heimatschutz von Anfang an die Möglichkeit zu intensiver Mitarbeit an der Projektgestaltung. Den gemeinsamen Bemühungen der von den Konzessionären beauftragten Fachleute gelang es, eine in allen Teilen befriedigende Lösung zu finden, auf die sich der Bundesrat bei der Verleihung stützen konnte. Sie ist seither weiter verbessert worden, und man darf mit Anerkennung feststellen, dass wohl noch bei keinem Wasserkraftwerk dem Artikel 22 des Wasserrechtsgesetzes in so weitgehendem Masse entsprochen worden ist. Dementsprechend sind auch die Kosten für die Schutzmassnahmen sehr hoch; sie betragen rd. 10 Mio Franken oder rd. 15 % der gesamten Baukosten. Sie belasten hauptsächlich die in den Nordostschweizerischen Kraftwerken vertretenen Kantone, also nur zum kleineren Teil den Kanton Zürich, dessen Schönheiten durch diese Massnahmen geschützt werden.

### C. Die Rücksicht auf das Land Baden

Bei der Konzessionserteilung spielte der Umstand eine entscheidende Rolle, dass es sich um ein Grenzkraftwerk handelt: 41 % der vom Flusslauf beanspruchten Grundfläche fällt auf badisches Hoheitsgebiet, und demzufolge kommt ein gleicher Prozentsatz der erzeugten Energie Deutschland zu.

Nun besteht in Deutschland ein mindestens ebenso grosser Mangel an elektrischer Energie wie in der Schweiz, und man ist dort wie auch in den übrigen europäischen Ländern gewillt, diesen Bedarf möglichst weitgehend aus Wasserkraftanlagen zu decken, weil auch dort trotz Zechennähe die Gesteungskosten niedriger ausfallen als in thermischen Zentralen, und man die Brennstoffvorräte schonen muss. Dieser Wille drückt sich denn auch im beschleunigten Ausbau der bestehenden Wasserkraftwerke aus. In der Bundesrepublik Westdeutschland ist nach einer Studie aus dem Jahre 1951<sup>10)</sup> in den drei Flussgebieten Donau, Rhein, Weser bei Vollausbau eine Gesamtenergieerzeugung von 22,6 Mrd kWh pro Jahr zu erwarten. Davon sind Anlagen mit 10,5 Mrd kWh oder 46,5 % erstellt. Die bestehenden Werke im Rheingebiet liefern 4,2 Mrd kWh oder 60,7 % der auf 6,92 Mrd kWh veranschlagten Jahresleistung bei Vollausbau. Der Gesamtbedarf des Bundesgebietes an elektrischer Energie wird für das Jahr 1950 zu 44,5 Mrd kWh angegeben. Die Wasserkraftanlagen lieferten davon nur rd. 24 %. Aus diesen Zahlen geht das Bedürfnis nach baldiger Verwirklichung der baureifen Projekte hervor. Die Badischen Behörden haben denn auch die Rheinaukonzession erteilt, sobald es die politischen Verhältnisse erlaubten. Das geschah 1947.

Der schweizerische Bundesrat war durch die traditionelle und fruchtbare Zusammenarbeit, die die Beziehungen der Schweiz mit dem Lande Baden in allen Rheinfragen seit vielen Jahrzehnten charakterisieren, gehalten, die bewährten Linien auch im Falle Rheinau weiter zu verfolgen, wenn nicht aussergewöhnlich schwerwiegende Momente, die auch das Land Baden als solche anerkennen kann, ihn zu einer Abweichung zwingen. Solche Momente bestanden anlässlich der Konzessionserteilung nicht mehr, nachdem der Forderung nach Schonung der landschaftlichen Schönheiten in so weitgehendem Masse entsprochen worden war.

### D. Die Rücksicht auf die Hoahrhein-Schiffahrt

1. Auf das hervorragende Interesse weiter Kreise unserer Bevölkerung und bedeutender Organisationen der Wirtschaft an der Schiffbarmachung der Rheinstrecke von Basel bis zum Bodensee wurde bereits im ersten Teil hingewiesen. Wir sind

<sup>10)</sup> Systematik der Wasserkraftwerke der Bundesrepublik Westdeutschland, Studie für die Europäische Liga für wirtschaftliche Zusammenarbeit, bearbeitet von Dr. J. R. Frohnholzer, Bayerische Wasserkraftwerke AG., München 1951. Vgl. auch SBZ 1952, Nr. 29, S. 410.

aber auch völkerrechtlich gehalten, diesen Ausbau zu fördern. Hierfür ist vor allem der schweizerisch-deutsche Vertrag von 1929 massgebend, nach dem «beide Regierungen übereingekommen sind, dass, sobald die wirtschaftlichen Verhältnisse die Ausführung des Grossschiffahrtsweges von Basel bis zum Bodensee möglich erscheinen lassen, der Schweizerische Bundesrat mit der Badischen Regierung einen Vertrag abschliessen wird, durch den insbesondere eine angemessene Kostenbeteiligung der Schweiz, die Fristen der Ausführung des Unternehmens und seine technische und administrative Förderung festgesetzt werden. Um die Erstellung eines Grossschiffahrtsweges zu fördern, sagte der Schweizerische Bundesrat zu:

a) die Verhandlungen betreffend die Erteilung neuer Konzessionen für Kraftwerke zwischen Basel und dem Bodensee nach den bisherigen Grundsätzen gemeinsam mit der badischen Regierung zu führen und möglichst zu beschleunigen;

b) die bisher im Interesse der Grossschiffahrt üblich gewordenen Auflagen auch bei Erteilung neuer Konzessionen im Einvernehmen mit der Badischen Regierung zu erlassen;

c) die Ausführung der Kraftwerke zu erleichtern, insbesondere auch in der Bewilligung der Ausfuhr für schweizerischen Kraftanteil, die ausserhalb der Schweiz eine günstigere Verwendung finden können, Entgegenkommen zu zeigen, soweit die Rücksicht auf die nationalen Interessen der Schweiz ein solches Entgegenkommen erlaubt und sofern hiervon die Erstellung der Kraftwerke abhängen sollte.»

2. Die Professoren Ruck und Giacometti haben in ihren Gutachten zu Handen des überparteilichen Komitee zum Schutze der Stromlandschaft Rheinfluss-Rheinau erklärt, dieser Vertrag sowie auch die schweizerisch-badische Uebereinkunft von 1879, die ihm voranging, seien völkerrechtlich nicht verbindlich, weil sie von der Bundesversammlung nicht genehmigt worden seien. Diese Erklärung trifft nicht zu: Die Genehmigung fand statt, und der Vertrag von 1929 ist vom Bundesrat dem Referendum unterstellt worden. Somit sind die theoretischen Erörterungen von Prof. Giacometti über die völkerrechtliche Gültigkeit dieser Verträge ohne praktische Bedeutung. Demgegenüber stellt das Justiz- und Polizeidepartement in seinem Gutachten vom 29. März 1952 fest, dass zwar der Bundesrat auf Grund der Verträge von 1879 und 1929 nicht verpflichtet gewesen sei, speziell die Rheinaukonzession zu erteilen, dass für ihn aber eine allgemeine Verpflichtung zur Erteilung solcher Konzessionen bestehe, die der Erfüllung des Vertragszweckes förderlich sind. Das ist praktisch nur durch eine Anlage nach dem vorliegenden Projekt möglich.

3. Von den zahlreichen Varianten und Studien verdient hier das von Ing. Dr. A. Eggenschwyler, Schaffhausen, ausgearbeitete Projekt insofern Erwähnung, als bei ihm die Stromlandschaft Rheinau-Rheinfluss tatsächlich unberührt bleiben und der Vertragszweck wenigstens teilweise erfüllt würde<sup>11)</sup>. Darnach sollte ein Schiffahrtskanal vom Rheinknie oberhalb Ellikon in gerader Linie nach dem Kloster Paradis oberhalb Schaffhausen führen, der in einem 3,6 km langen Tunnel den Kohlfirst durchquert. Die erneute sorgfältige Prüfung dieser Möglichkeit ergab folgende Nachteile: 1. Die Verwirklichung kommt wesentlich teurer als die Schiffbarmachung der selben Strecke im natürlichen Rheinbett. 2. Der Kanal beansprucht viel Kulturland. 3. Er durchschneidet in unschöner Weise die Landschaft und wurde daher von den Natur- und Heimatschutzkommissionen abgelehnt. 4. Er widerspricht insofern dem Staatsvertrag, als er die «bisherigen Grundsätze» missachtet, nach denen die Stufe Rheinau mit den heutigen Konzessionsgrenzen zur Kraftnutzung vorgesehen ist und die Schiffahrt im Fluss erfolgen soll. Auf Grund der Prüfung dieser und weiterer Varianten hat sich als beste Lösung diejenige herauskristallisiert, für die der Bundesrat 1944 die Konzession erteilte.

4. Der Bundesrat musste sich beim Entscheid über die Erteilung der Rheinaukonzession auch davon Rechenschaft geben, dass seine oben zitierten Zusagen im Staatsvertrag von 1929 eine Kompensation für die von Deutschland übernommenen Verpflichtungen gewesen sind, die Regulierung des Rheins von Strassburg bis Basel für die Schiffahrt gemeinsam mit der Schweiz durchzuführen und sich daran bis zum Betrage von 24 Mio Reichsmark zu beteiligen. Diese Verpflichtung hat Deutschland loyal erfüllt.

Aus allen Erwägungen, deren Ergebnisse hier nur teil-

<sup>11)</sup> SBZ Bd. 120, S. 94\* (22. Aug. 1942).

weise mitgeteilt werden konnten, geht hervor, dass es für den Bundesrat schwierig gewesen wäre, die Konzessionserteilung für das Kraftwerk Rheinau zu verweigern, obschon der Staatsvertrag von 1929 die rechtliche Möglichkeit dazu offen liess.

### E. Die gesundheitspolizeilichen Interessen

1. Hier steht die Frage einer schädlichen Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse im Gebiete zwischen Neu-Rheinau und Ellikon zur Diskussion, in dem die Stadt Winterthur beabsichtigt, Fassungen für ihre Trinkwasserversorgung zu errichten. Eine Beeinflussung durch den Aufstau des Rheins ist nach der Ansicht führender Fachmänner nicht ausgeschlossen. Umfangreiche Untersuchungen der Grundwasserverhältnisse bei den Stauhaltungen Wettingen, Klingnau und Augst hatten ergeben, dass dort durch den Aufstau eine Infiltration von verunreinigtem Flusswasser in den Grundwasserstrom stattfand, die das Grundwasser für die Verwendung als Trinkwasser zum mindesten zeitweise unbrauchbar machte. Im Laufe der Zeit dichtete sich die Stauhaltung bei Wettingen soweit ab, dass die Infiltrationen auf den Stand vor der Stauung zurückgingen. Heute dürfen die dortigen Verhältnisse optimistisch beurteilt werden. Hingegen musste der Grundwasserbrunnen bei Klingnau aufgegeben und durch eine neue Fassung im Grundwasserstrom des Rheins ersetzt werden. Bei Augst vollzieht sich die Abdichtung der Flusssohle langsamer als bei Wettingen, und die frühere Gleichgewichtslage ist heute, nach bald 40 Jahren, noch nicht erreicht worden.

2. Die primäre Ursache dieser nachteiligen Erscheinung ist die starke Belastung des Flusswassers mit Schmutzstoffen oberhalb der Stauhaltung. Ist diese Belastung so gross, dass ihr Abbau bis zum Ende der Stauhaltung nicht möglich ist, so besteht in den ersten zehn bis zwanzig Jahren nach erfolgtem Stau die Möglichkeit einer nachteiligen Beeinflussung<sup>12)</sup> <sup>13)</sup>. Bei normalem Flusswasser besteht diese Gefahr nicht, wie durch die sehr umfangreichen Messungen eindeutig nachgewiesen werden konnte, die Prof. Mohler im Staugebiet des Aarekraftwerkes Ruppertswil-Auenstein vor und nach dem Stau während sechs Jahren durchgeführt hat.

Als wesentliches Ergebnis dieser Untersuchungen von Prof. Mohler darf festgestellt werden, dass das Selbstreinigungsvermögen des Flusses nach dem Aufstau eher besser geworden ist, als es vorher war, indem das Wasser infolge der wesentlich grösseren Oberfläche mehr Sauerstoff aufnimmt und für den Abbau mehr Zeit zur Verfügung steht.

Hieraus ergibt sich die eindeutige Forderung, dass alle Abwässer von Wohn- und Industriegebieten, aber auch diejenigen von landwirtschaftlichen Betrieben, vor ihrer Rückgabe in die offenen Gewässer genügend gereinigt werden müssen. Diese Forderung ist mit Rücksicht auf die Fischerei, das Baden und den Landschaftsschutz mit allem Nachdruck zu stellen, gleichgültig, ob ein Gewässer gestaut wird oder nicht. Das Verschwinden der Edelfische in unseren Flüssen ist nicht eine Folge der Stauwehre, die ja alle mit Fischtreppen ausgerüstet sind, sondern der Gewässerverschmutzung, und diese ist wiederum nicht durch die Kraftwerke verursacht, sondern durch die allgemeine Gleichgültigkeit, mit der man dem Problem der Abwasserreinigung heute immer noch begegnet. Eine umfassende Gesetzgebung über den Gewässerschutz wird gegenwärtig vorbereitet. Es ist zu hoffen, dass damit der herrschende, absolut unhaltbare Zustand endlich behoben werden kann.

Sollte das Grundwasser wider Erwarten nachteilig beeinflusst werden, so müsste der zur Trinkwasserversorgung benötigte Teil in einer Filteranlage gereinigt werden. Die volkswirtschaftliche Belastung, die sich daraus ergeben würde, wäre gering und würde in keinem Verhältnis zu den Nachteilen stehen, die sich aus einem Verzicht auf den Bau des Kraftwerkes ergeben würden. Das Argument der Kraftwerkgegner, die mögliche nachteilige Beeinflussung des Grundwassers zwingt zum Verzicht auf den Werkbau, ist somit nicht haltbar.

3. Der Kanton Zürich, dessen Hoheitsrecht die Grundwasservorkommen in seinem Gebiet unterstehen, hat auch

dieser Frage seine volle Aufmerksamkeit gewidmet. Er zog einerseits Gutachten von zuständigen Fachleuten ein; die Experten sind der Auffassung, dass sich bei Rheinau ähnliche Verhältnisse einstellen werden wie beim Stau des Kraftwerkes Ruppertswil-Auenstein. Andererseits ordnete er im Einvernehmen mit der technischen Kommission der Konzessionäre, der Wasserversorgung der Stadt Winterthur, den beidseitigen geologischen Beratern und der Eidgenössischen Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz die Schaffung von insgesamt 60 Grundwasser-Beobachtungsstellen an, bei denen die chemischen und bakteriologischen Qualitätsveränderungen vor und nach dem Stau festgestellt werden sollen. Der Konzessionär hat sich ferner verpflichtet, für alle Schäden zu haften, die aus einer feststellbaren schädlichen Veränderung des Grundwassers entstehen könnten. Damit hat der Staat Zürich alles vorgekehrt, was man an vorsorglichen Massnahmen zum Schutze des Grundwassers bei Neu-Rheinau von ihm erwarten konnte.

### F. Die Frage des Rückzuges der erteilten Konzession

1. Das eidgenössische Wasserrechtsgesetz umschreibt in seinem dritten Abschnitt den Begriff des verliehenen Nutzungsrechtes. Es will dem Konzessionär «diejenige Rechtssicherheit gewährleisten, auf die er bei der Gründung seines Unternehmens muss zählen können». Der massgebende Art. 43 lautet: «Die Verleihung verschafft dem Beliehenen nach Massgabe des Verleihungsaktes ein wohl erworbenes Recht auf die Benutzung des Gewässers. Das einmal verliehene Nutzungsrecht kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles und gegen volle Entschädigung zurückgezogen oder geschmälert werden. Ueber die Berechtigung der Zurückziehung entscheidet im Streitfalle der Bundesrat, über die Höhe der Entschädigung das Bundesgericht als Staatsgerichtshof.» Darnach genießt das verliehene Wasserrecht den gleichen Rechtsschutz wie ein privates Recht. Dieser Schutz beruht auf dem Gedanken der Rechtssicherheit und findet seinen Ausdruck in der verfassungsmässigen Eigentumsgarantie. Unsere Rechtsordnung lässt daher die Aufhebung eines Privatrechtes nur auf dem Wege und unter den Voraussetzungen der Expropriation zu. Es bedarf ganz aussergewöhnlicher und schwerwiegender Gründe des öffentlichen Wohles, damit eine einmal erteilte Konzession vor dem Rückkaufstermin zurückgezogen werden kann; denn ein solcher Rückzug bedeutet einen Einbruch in die durch Gesetz und Verfassung garantierte Stabilität des Verleihungsverhältnisses und muss vor dem Grundsatz der Rechtssicherheit noch Stand halten.

2. Als «öffentliches Wohl» sind hier alle Momente zu berücksichtigen, an deren Erhaltung und Förderung das Volk in seiner Ganzheit interessiert ist, nämlich: Die Wahrung der Schönheit der Landschaft, die Erhaltung guter hygienischer Verhältnisse, die Förderung der Kraftnutzung und der Schifffahrt sowie die Pflege guter Beziehungen zu unseren Nachbarländern. Alle diese Gesichtspunkte sind vor der Konzessionserteilung im Jahre 1944, wie erwähnt, sorgfältig gegeneinander abgewogen worden und haben ein eindeutiges und wohl begründetes Uebergewicht zugunsten der Verleihung ergeben. Sie haben sich in ihrem gegenseitigen Verhältnis seither nicht geändert. Nur in der öffentlichen Diskussion sind sie einseitig und sehr grell beleuchtet worden, wobei die in wesentlichen Punkten irreführenden Gutachten der Professoren Ruck und Giacometti die Einseitigkeit der Beurteilung sowie die Heftigkeit der Angriffe gegen die Konzession und die sie erteilende Behörde verschärften. Der Tatbestand, dass das öffentliche Wohl einen Rückzug der Konzession Rheinau erfordere, ist keineswegs erfüllt. Vielmehr würde der Bundesrat durch einen solchen Rückzug das geltende Recht und damit seine Verfassungstreue brechen.

3. In den Erwägungen unserer obersten Landesbehörde spielte die Frage eine wichtige Rolle, welche völkerrechtlichen Konsequenzen ein einseitiger Rückzug der Konzession nach sich ziehen würde. Die Professoren Ruck und Giacometti haben in ihren Gutachten einen solchen Rückzug völkerrechtlich als zulässig erklärt, nachdem sie festgestellt hatten, dass eine staatsvertragliche Verpflichtung zur Erteilung der Konzession nicht bestehe. Ueber diese Frage holte der Bundesrat neben Gutachten von Dr. P. Liver, Professor an der Universität Bern, und vom Justiz- und Polizeidepartement auch noch ein solches von Dr. Paul Guggenheim, Professor am Institut Universitaire de Hautes Etudes

<sup>12)</sup> Prof. Otto Jaag: Die Verschmutzung der Oberflächenwasser, eine Gefahr für das Grundwasser. «Monatsbulletin des Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern», Juni 1952.

<sup>13)</sup> Prof. Hermann Mohler: Der Einfluss von Kraftwerkbauten auf die Eigenschaften des Grundwassers. «Chimia» 1949, Nr. 6.



Internationales, Genf, und Associé de l'Institut de Droit International ein. Dieser Experte stellt darin fest, dass erstens die Ablehnung einer Konzession, die anlässlich des Vertragsabschlusses im Jahre 1929 bereits vorgesehen war, hinreichend begründet werden müsste, um nicht als Vertragsverletzung betrachtet zu werden; dass zweitens durch die inhaltlich weitgehend übereinstimmenden schweizerischen und badischen Konzessionen bezüglich Rheinau ein nachbarrechtliches Gemeinschaftsverhältnis zustandegekommen ist, das die Wirksamkeit der Konzession aus dem innerstaatlichen in den völkerrechtlichen Bereich hebt und grundsätzlich eine einseitige Verfügung eines Uferstaates über eine Konzession ausschliesst, die einen Schaden zu Lasten des andern Staates auslösen würde, und dass drittens die Schweiz Deutschland den durch einen Rückzug entstehenden Schaden zu ersetzen habe. Es ist damit von berufener Seite und in überzeugender Weise festgestellt, dass die bisherigen Beschlüsse des Bundesrates wohlbegründet und nicht «auf Sand gebaut» sind, wie Prof. Giacometti sich ausdrückte.

4. Ein Rückzug der Konzession würde aber nicht nur schwerwiegende völkerrechtliche Komplikationen nach sich ziehen, sondern wäre auch ausserpolitisch nicht zu verantworten. Seit mehr als einem halben Jahrhundert befolgt die Schweiz eine konstruktive Politik der grenznachbarlichen Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Wasserkraftnutzung wie auch der Binnenschifffahrt. Dieser Politik verdanken wir zu einem wesentlichen Teil die Grossschifffahrt auf dem Rhein bis Basel, den Ausbau von neun der insgesamt vierzehn Stufen am Hochrhein und die Regelung wichtiger Fragen der Regulierung usw. Wir sind im Hinblick auf die Erstellung weiterer Werke an Grenzgewässern (am Hochrhein, am Spöl, am Inn, im Val di Lei usw.) auf ihre Fortsetzung angewiesen. Heute, da mehr denn je die Politik der internationalen Zusammenarbeit not tut, ist ein Festhalten an der schweizerischen Tradition der loyalen Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen und grenznachbarlichen Zusammenarbeit, die weit über Europa hinaus als vorbildlich gepriesen wird, die einzig mögliche Lösung. Ein Rückzug der Konzession wäre schlechterdings mit diesem Prinzip unvereinbar und könnte für unser Land unabsehbare Folgen haben.

5. In der Beurteilung der Entschädigungsfrage gehen die Auffassungen der Juristen ebenfalls auseinander. Die Professoren Ruck und Huber (NZZ Nr. 100 vom 15. Jan. 1952) halten dafür, dass den Konzessionären nur die durch den Konzessionsrückzug nutzlos gewordenen Aufwendungen, im wesentlichen also die Projektierungskosten, zu ersetzen seien, niemals aber der Schaden aus dem Wegfall des Nutzungsrechtes während der Konzessionsdauer. Demgegenüber stellen Prof. Liver und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement fest, dass ein Rückzug einer Expropriation gleichkommt, und dass dem Konzessionär daher nicht nur seine nutzlos gewordenen Aufwendungen, sondern alle Vermögensvorteile voll zu vergüten sind, die ihm die Ausnutzung der Konzession gebracht hätte. Diese Entschädigung würde im Falle Rheinau einen Betrag von über 100 Mio Fr. ausmachen; sie zeigt, wie schwerwiegend die Gründe für einen Rückzug sein müssten!

In völkerrechtlicher Beziehung ist nach dem Gutachten von Prof. Guggenheim zu berücksichtigen, dass Deutschland durch einen einseitigen Rückzug der Schweiz nicht nur ein unmittelbarer Schaden im Zusammenhang mit der Nichtausführung der Konzession entsteht, sondern überdies auch ein solcher aus der teilweisen Nichterfüllung des Vertrages von 1929. Die Vertreter der Badischen Regierung haben denn auch anlässlich der Einigungskonferenz vom 3. April 1952 unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass nach badischer Auffassung der volle volkswirtschaftliche Schaden zu ersetzen wäre, den das Land Baden erleiden würde.

Anlässlich der Behandlung der Motion Grendelmeier in der Januarsession 1952 der Eidgenössischen Räte hatte der Bundesrat erklärt, dass es niemals Sache des Bundes sein wird, eine Entschädigung zu bezahlen, falls die Konzession zurückgezogen werden sollte. Er stellt heute auf Grund des Gutachtens von Prof. Guggenheim fest, dass, wenn die Konzession auf das Betreiben der Regierung des Kantons Schaffhausen sollte zurückgezogen werden müssen, dieser Kanton sich in aller Form zur Schadloshaltung des Bundes für alle gegen ihn geltend gemachten völkerrechtlichen Reparationsansprüche, einschliesslich Verfahrenskosten, verpflichten müsse. Dasselbe müsste der Bund gegenüber dem Kanton

Zürich tun, falls dieser sich dem Begehren des Kantons Schaffhausen anschliessen sollte.

#### G. Die Massnahmen des Bundesrates

Auf Grund der geschilderten Rechtslage blieb dem Bundesrat nur noch die eine Möglichkeit offen, durch Verhandlungen mit den Vertretern der beiden Lager zu versuchen, eine Einigung herbeizuführen. Der erste Versuch fand am 21. Juli 1951 in Zürich statt (auf Grund der Annahme des Postulates Scherrer im Nationalrat); er verlief ergebnislos. Die Vertreter des Landes Baden erklärten, dass das Werk für die Energieversorgung und die Rheinschifffahrt notwendig sei; eine analoge Erklärung gaben die Vertreter der Regierungen der Kantone Zürich und Schaffhausen auf Grund der damaligen Beschlüsse der kantonalen Parlamente ab; die Konzessionäre beharrten auf ihrem wohlverworbenen Recht. Sie gaben lediglich dem Wunsch nach vermehrter Spülung der Rheinauer Flusschleife nach, und die Aluminium-Industrie AG. erklärte sich zur Beseitigung einiger unschöner Bauten beim Rheinfluss bereit. Die Vertreter des Natur- und Heimatschutzes beharrten ihrerseits darauf, dass eine Lösung nur durch Verzicht auf den Bau des Werkes möglich sei.

Anlässlich der Diskussion der Motion Grendelmeier in der Januarsession 1952 wurde im Nationalrat der Wunsch ausgesprochen, der Bundesrat möchte nochmals vermittelnd eingreifen. Er kam diesem Wunsch nach, zunächst in Einzelbesprechungen mit den Vertretern der verschiedenen Gruppen und darauf in einer Gesamtkonferenz, die am 3. April in Zürich stattfand. Auch sie verlief ergebnislos. Bundesrat Escher, der die Versammlung präsidierte, nahm dabei einen Eventualantrag des Schweizer Heimatschutzes zur Stellungnahme durch den Bundesrat entgegen, wonach der Baubeginn aufgeschoben werden solle, bis die Bedingungen betreffend die Hochrheinschifffahrt erfüllt seien. Diesem Eventualantrag konnte aber nicht entsprochen werden, da er eine Abänderung der Konzession erfordern würde, die eine Schmälerung wohlverworbener Rechte bedeutet und daher nur aus Gründen des öffentlichen Wohles und gegen volle Entschädigung zulässig wäre. Aus psychologischen Gründen wäre eine solche Verschiebung erwünscht, um die Folgen der mangelnden Aufklärung der Öffentlichkeit korrigieren zu können. Sie wäre wohl auch energiewirtschaftlich tragbar, wobei aber neben dem Ausfall des schweizerischen Anteils auch der badische voll und in gleicher Qualität aus schweizerischen Wasserkraftwerken zu ersetzen wäre. Diese Verpflichtung würde einerseits den sehr erwünschten Aufbau von Produktionsreserven um einige Jahre verzögern, bis die Verwirklichung eines anderen baureifen Projektes in Angriff genommen werden kann. Andererseits würde sie unserer Volkswirtschaft jährlich sehr beträchtliche finanzielle Lasten auferlegen, die niemand freiwillig zu übernehmen bereit ist. (Gewinnausfall, Mehrkosten für Fremdenergie und Fernübertragung, Verzinsung der Projektierungskosten, Risikodeckung für den Fall, dass im Zeitpunkt der zukünftigen Ausführung die Baukosten höher und die Kapitalbeschaffung ungünstiger sind.) Vor allem aber sprachen sich die Vertreter des Landes Baden gegen einen Bauaufschub aus, weil sie darin einen Widerspruch zum Staatsvertrag von 1929 erblickten, dessen Zweck ist, «die Erstellung des Grossschifffahrtsweges zu fördern».

Das in der Volksabstimmung im Kanton Schaffhausen vom 20. April 1952 angenommene Gesetz<sup>1)</sup> vermag die wasserrechtlichen Kompetenzen des Bundes nicht zu beschneiden; sein zweiter Teil (keine Stauung des Rheins auf Schaffhauser Gebiet) widerspricht überdies der rechtsgültig erteilten Konzession für das Kraftwerk Rheinau; er ist nach dem allgemeinen Grundsatz «Bundesrecht bricht kantonales Recht» ohne weiteres nichtig; diese Auffassung stützt sich auf eine Reihe von Aeusserungen kompetenter Juristen und auf Bundesgerichtsentscheide.

Die zahlreichen Eingaben und Aufrufe an den Bundesrat enthielten keine konstruktiven Gedanken, die sich mit den bewährten Grundsätzen der Wahrung der Rechtssicherheit und der Verfassungstreue vertragen hätten. Sie gingen von Voraussetzungen aus und enthielten Behauptungen, die zum mindesten zweifelhaft erscheinen. Insbesondere im Appell vom 20. Februar 1952 wird von einem eindeutigen Willen des Volkes gesprochen, der sich der innern Richtigkeit seines Zieles bewusst sei. Diese Formulierung steht im Widerspruch zur öffentlichen Stellungnahme, die von 81 angesehenen Firmen und wirtschaftlichen Organisationen dem Bundesrat ein-

gereicht worden ist und für die der im Appell den Behörden und den Konzessionären empfohlene Rückzug der Konzession Rheinau einen Rechtsbruch und überdies einen Vertrauensbruch bedeuten würde. Wenn das Gefühl und der offensichtlich durch Propaganda aufgepeitschte Volkswille entscheiden sollen, ob das, was kraft geltenden Rechtes geschaffen worden ist, bestehen oder aufgehoben werden soll, wäre der Willkür und Unsicherheit Tür und Tor geöffnet. Es gibt nicht zweierlei Recht, ein formales und ein moralisches, sondern unser ganzes Bekenntnis zu Ordnung und Freiheit drückt sich aus im Achten und Halten von Verfassung, Gesetz und geltendem Recht.

Nachdem die Einigungsverhandlungen ergebnislos verliefen, blieb dem Bundesrat nichts anderes übrig, als die eingangs mitgeteilten Beschlüsse zu fassen und die Rechtsgültigkeit seines Vorgehens nachzuweisen, was in den Erwägungen zu diesen Beschlüssen geschehen ist. Dem Bundesrat und vor allem dem Chef des Post- und Eisenbahndepartementes gebührt für die umfassende, gewissenhafte, dem Ernst der Lage voll entsprechende Behandlung dieses dornenvollen Geschäftes Dank und Anerkennung. Wir halten dafür, es sollten nun auch die Gegner ihre Argumente an Hand dieser Erwägungen mit der selben Gründlichkeit und Objektivität revidieren, wie es die Behörden taten, und sich hinter ihre Regierungen stellen, wie es Bürgern eines demokratischen Staatswesens geziemt.

### III. Teil. Zur menschlichen Seite

Bei der Behandlung der allgemein menschlichen Seite des ganzen Konfliktes darf ich wohl von meinem Aufsatz «Zum Streit um den Rheinauer Kraftwerkbau» in SBZ 1951, Nr. 32, ausgehen, nachdem mir eine Reihe von Zuschriften und mündlichen Aeusserungen zugekommen sind, aus denen hervorgeht, dass die dort vertretene Grundhaltung vom einen und anderen verstanden und zustimmend beurteilt wird. Ich versuchte damals, zu zeigen, dass der Rheinauer Streit als Symptom einer allgemeinen, sehr ersten Entwicklungs-krankheit aufgefasst werden muss, deren Herd tief in unserer Menschennatur sitzt. In der Zwischenzeit hat der Streit an Umfang und Verbissenheit noch zugenommen, und es ist nicht abzusehen, was für Formen er noch annehmen und auf welche Gebiete er noch übergreifen wird. Er hat bereits zu einer Vertrauenskrise zwischen der Gruppe der Kraftwerkgegner und den beteiligten Regierungen geführt, und die Konzessionäre, die an ihrem wohlverworbenen Recht festhalten, erscheinen den Kämpfern für die Naturschönheiten als Verräter und Barbaren.

In solchen Lagen genügt es nicht, die technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Tatbestände sachlich und vorurteilsfrei darzustellen, wie es z. B. der Bundesrat in den Erwägungen zu seinem Beschluss vom 24. Juni 1952 getan hat. Denn es ist eine typische Eigentümlichkeit der Krankheit unserer Zeit, dass dem Kranken das objektive Verarbeiten solcher Tatbestände zu einer ausgereiften Ueberzeugung nicht mehr möglich ist, sondern dass er sich durch Behauptungen und Schlagworte ohne ernsthafte Prüfung zu demonstrativen Handlungen hinreissen lässt, und mit dem Heroismus, den er dafür einsetzt, die Konflikte kompensiert, die seine eigene Seele spalten. Solche Kranke sind wir alle! Es kommt nun nicht darauf an, dass wir die Symptome möglichst bald zum Verschwinden bringen, sondern dass wir den Sinn unserer Krankheit und damit auch den Sinn des Streites um Rheinau erkennen. Vielleicht ergibt sich daraus eine neue Einstellung, nicht nur zum Fall Rheinau, sondern zu unserem Wirken und Schaffen überhaupt. Dazu wird es wohl zweckmässig sein, vorerst einige Phasen kritisch zu beleuchten.

#### A. Bemerkungen zum Verhalten der Öffentlichkeit

1. Die Kundgebungen, Unterschriftensammlungen und Aufrufe gegen den Bau des Kraftwerkes Rheinau waren von der Vorstellung beherrscht, die Rheinlandschaft werde verschandelt, mit ihrer Schönheit und Unberührtheit sei es für alle Zeiten vorbei, und die kunsthistorisch bedeutsamen Bauwerke würden ihren Wert verlieren. Das Bemühende ist, dass weitaus die meisten Unterzeichner ihre Unterschrift auf Grund solcher Behauptungen abgaben, statt auf Grund einer eingehenden sachlichen Prüfung des ganzen Fragenkomplexes. Dazu hätte es allerdings eines sorgfältigen Studiums des Projektes, der wirtschaftlichen Zusammenhänge, der Rechtslage und der staatspolitischen Gesichtspunkte bedurft.

Wenn es den Unterzeichnern wirklich ernsthaft um die Sache zu tun gewesen wäre, so hätten sie vor allem eine sachliche Aufklärung verlangt und die Propaganda abgelehnt.

Ich sehe in diesem Verhalten das Symptom einer allgemeinen Verbiegung und Abwertung des Bildes, das wir vom Begriff Mensch in uns tragen: Wir nehmen unser Wort, unsere Stimme, unsere Unterschrift nicht mehr voll ernst, nicht mehr als vollgültiges Zeugnis dafür, dass wir mit unserer ganzen Person, mit Hab und Gut, mit Ehre und Leben, hinter der Sache stehen, für die wir unterzeichnen. Und deshalb prüfen wir nicht mehr gründlich genug, ob das wahr ist, was wir unterzeichnen, und ob die Sache unseres Einsatzes wert ist. Damit versündigen wir uns sowohl an der Sache als namentlich auch an unserer Menschenwürde. Irgendwie belastet uns die Minderwertigkeit, die eine leichtfertig abgegebene Unterschrift bedeutet, und macht uns befangen. Dass das kollektiv geschieht und dass es in der Gesellschaft nicht mehr als anstössig auffällt, macht die Schwäche des Einzelnen zu einem Existenzproblem unserer ganzen Generation.

2. Wenn der Mensch seinen Personwert verliert, fehlt ihm die Fähigkeit, das Echte vom Unechten, die im Dienst der Sache stehende Aufklärung von der interessengebundenen Propaganda zu unterscheiden; es fehlt ihm auch die Kraft, die erhaltene Aufklärung aufzunehmen und zu einer Ueberzeugung ausreifen zu lassen, sondern er ergibt sich kritiklos der Propaganda, die keine konstruktiven Leistungen und keine persönliche Verantwortlichkeit von ihm verlangt. Wohin das führt, hat die Geschichte der letzten beiden Jahrzehnte wahrhaftig deutlich genug gezeigt!

Aufklärung ist Dienst am Mitmenschen, ist Teil des Auftrags, die Natur dem Menschen untertan zu machen, ist schöpfungsgerechte Tat. Aufklärung gibt dem Mitmenschen die Elemente, die ihm ermöglichen, seine Entscheidungen sinngemäss und in voller Freiheit zu treffen; sie achtet peinlich darauf, ihm diese Freiheit zu wahren und zu erweitern, sein Verantwortungsbewusstsein zu stärken, seine Würde als Mensch zu heben und so den Wert seiner Person zu mehren.

Propaganda ist Angriff auf den Menschen als selbständiges, ebenbildliches Geschöpf; sie will dem Menschen die Entscheidungsfreiheit wegnehmen, sein Verantwortungsbewusstsein verwischen und zerstört so seine Würde und den Wert seiner Person.

Das ist es, was uns mit Schmerz und Besorgnis erfüllt, dass der Kampf gegen den Bau des Kraftwerkes Rheinau in die Hände von Agitatoren geriet, die bewusst die Aufklärung vermieden und Propaganda betrieben. Sie kämpften gegen die «Zerstörung» der Stromlandschaft, und mit der Art, wie sie es taten, zerstörten sie innerste Personwerte: Sie missachteten die Menschenwürde sowohl bei ihren Gegnern, als namentlich auch bei ihren Gefolgsleuten. Folgerichtig ist das Ergebnis ihrer Aktionen nicht die Erhaltung des bisherigen Zustandes bei Rheinau, sondern Spaltung und Zwietracht unter den Menschen. Das wäre bei einem negativen Entscheid grundsätzlich ebenso der Fall; ja der Zwiespalt wäre alsdann nicht nur grösser, sondern schwererwiegend, weil er die Folge eines Rechtsbruches darstellen würde.

3. Zum Krankheitsbild des modernen Menschen gehört die Neigung, die Verantwortung für sein Handeln auf andere Menschen oder auf höhere Gewalten abzuschieben. Wir bewerten sie im allgemeinen oberflächlich als schlechte Gewohnheit, Feigheit oder als Folge von Ueberlastung. Im hier in Frage stehenden Sinn handelt es sich aber um eine jener Erscheinungen, die der Psychologe mit Hinausprojizieren des Schattens bezeichnet. Er versteht darunter das unbewusste Uebertragen von bestimmten Eigenschaften der Person des Patienten auf andere, hierfür geeignete Menschen, die ähnliche Eigenschaften an sich haben; und zwar handelt es sich um Eigenschaften, die der Träger als minderwertig, böse, dem Idealbild, das er von sich aufgebaut hat, widersprechend bewertet, und die er daher ins Unbewusste verdrängt.

Um eine solche Projektion handelt es sich vielfach, wenn von gewissen Leuten der Vorwurf erhoben wird, die Schuld an der rasch fortschreitenden Technisierung aller Lebensbezirke und im besondern auch an der Verunstaltung unserer Flusslandschaften durch den Bau von Wasserkraftanlagen liege bei den Ingenieuren, die damit ihren Ehrgeiz zu befriedigen und ihrem Fortschrittsglauben Genüge zu tun suchen; bei den Industriellen, die damit ihren Einfluss und ihre Macht ausweiten, und bei den Finanzleuten, die damit ihren Besitz